

Frau Regierungsrätin Monika Geschwind
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Stab Bildung
Postfach
4410 Liestal

Bottmingen, 25.10. 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend „Ambulante Kinder- und Jugendhilfe“: Änderung des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (SHG, SGS

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Monika Gschwind

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Vorstand der Schulratspräsidienkonferenz stimmt der Vorlage zu.

Gerne nimmt der Vorstand zur Kenntnis, dass die sozialpädagogische Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Begleitung und Beratung der Familien für das Kantonsgebiet einheitlich geregelt werden soll. Dadurch kann der Zugang für alle Familien und deren Kinder auch für Massnahmen im ambulanten Bereich sichergestellt werden. Damit kann Kindern und Jugendlichen und ihrem Umfeld frühzeitig und niederschwellig geholfen werden und eine Fremdplatzierung vermieden werden. Die frühzeitige ambulante Intervention ist für die betroffenen Familien und die Kinder viel weniger einschneidend als eine Trennung von der Familie.

Gerne bringen wir im Folgenden drei Überlegungen ein:

1. Gefährdungsmeldung:

Schulen und Sozialhilfebehörden sind sich bewusst, dass eine Gefährdungsmeldung gemäss heutiger Vorgehensweise eine Massnahme ist, die Ängste auslöst, weil sie eine Fremdplatzierung auslösen kann. Deshalb werden Schulen eine Gefährdungsmeldung nur zurückhaltend machen.

2. Uns ist unklar, wie die ambulanten Massnahmen frühzeitig und niederschwellig angewendet werden sollen. Müsste es nicht analog zur Massnahmenkaskade „ambulant vor stationär“ auch eine entsprechende Zugangskaskade geben? Nur im Notfall sollte eine ambulante Massnahme über eine Gefährdungsmeldung ausgelöst und durch die KESB verfügt werden müssen.

Wir bitten, bei der Regelungen zur Umsetzung darauf zu achten dass der Zugang zu ambulanten Hilfeleistungen für Familien möglichst unkompliziert erfolgt.

2. Schulsozialarbeit:

In vielen Schulen ist die Schulsozialarbeit tätig, die in der Vorlage zwar erwähnt, aber nicht einbezogen wurde. Die Schulsozialarbeit als ergänzendes Angebot im Rahmen der Begleitung von

SchülerInnen, Lehrpersonen und Klassen erfüllt eine wichtige Präventionsaufgabe, obwohl sie keine Familienbegleitung leisten kann. Leider ist die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe nur in einem Teil der Gemeinden eingeführt. Wir würden eine im ganzen Kanton verfügbare Schulsozialarbeit sehr begrüßen.

3. Anerkennung der Angebote SHG § 30 Abs. 3:

Die Angebote im Bereich der erzieherischen Hilfen müssen in erster Linie dem Wohl des Kindes dienen und über eine hohe Qualität verfügen. Wir sehen keinen Mehrwert, wenn Betrieb und Wirtschaftlichkeit zusätzlich im Gesetz erwähnt werden. Staatliches Handeln muss grundsätzlich Kosten und Nutzen abwägen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Urs Tester

